

2387/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Ewald Stadler und Kollegen haben am 20. Mai 1997 unter der Nummer 2457/J-NR/1997 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die einjährige Untersuchungshaft gegen den österreichischen Staatsbürger Friedrich Dvorak in einem Finanzstrafverfahren in Deutschland gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1) Welche Bemühungen hat Ihr Ministerium zwischenzeitlich zugunsten des Betroffenen mit dem Ziel seiner Enthaftung unternommen?
- 2) Welche Schritte wird Ihr Ministerium unternehmen, um die menschenrechtswidrige Fortdauer der nunmehr einjährigen Untersuchungshaft des Herrn F. Dvorak zu beenden?
- 3) Wann ist Ihren Informationen zufolge endlich mit einem ordentlichen strafgerichtlichen Verfahren gegen F. Dvorak zu rechnen?
- 4) Welche Meinung vertritt nach den österreichischen Erfahrungen der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht in Straßburg zur Frage der überlangen Dauer einer Untersuchungshaft, insbesondere dann, wenn dem Betroffenen die angeblich hinreichenden Haftgründe nicht genannt werden?

5) In welcher Weise wird die Republik Österreich dem Betroffenen bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Bundesrepublik Deutschland behilflich sein - etwa aus dem Titel der Amts- oder Organhaftung, der Entschädigung aus dem Titel des Schmerzensgeldes und dergleichen?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1:

Einer Enthftung Herrn Dvoraks stehen lt. Auskunft der deutschen Justizbehörden der dringende Tatverdacht, die Straferwartung sowie die Befürchtung, er werde sich dem Strafverfahren entziehen, entgegen. Das BMAA ist angesichts der auch in Österreich gewährleisteten Unabhängigkeit der Justiz nicht in der Lage, die Enthftung Herrn Dvoraks zu veranlassen. Die Bemühungen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zielen auf eine Erleichterung der Haftbedingungen ab, beispielsweise durch Intervention zur Erlangung einer Sprecherlaubnis für die Angehörigen. Vom Verteidiger Herrn Dvoraks, Rechtsanwalt Dr. Kreuzer, wurde zum Stand des Verfahrens mitgeteilt, daß im Abstand von jeweils drei Monaten eine Haftprüfung durchgeführt werde.

Zu Punkt 2 und 4:

Das Instrument der Haftprüfung soll die Überprüfung der Angemessenheit der Haftfortdauer gewährleisten. Das deutsche Gericht hat alle drei Monate im Zuge der oben erwähnten Haftprüfungen förmliche Entscheidungen hierüber zu treffen. Wie in der Anfragebeantwortung GZ 117.152/8-IV.1/96 vom 28.11.1996 ausgeführt, ist in Deutschland bei Fiskaldelikten das Prinzip der Generalprävention vorherrschend, wonach selbst im Fall der Begleichung der aushaftenden Steuerschuld eine Strafe verhängt wird, wenn nicht rechtzeitig Selbstanzeige erstattet wird.

Die lange Dauer der Ermittlungen ist den deutschen Justizbehörden zufolge insbesondere auf den Umfang der auch im Ausland erforderlichen Recherchen, zurückzuführen. Berichten der deutschen Medien zufolge wird bereits gegen insgesamt 40 Verdächtige ermittelt, die

Schadenssumme soll sich diesen Berichten zufolge auf über 1,3 Millionen Deutsche Mark belaufen.

Artikel 5 Absatz 2 MRK legt fest, daß jeder Festgenommene in möglichst kurzer Frist über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden muß. Zweck dieser Vorschrift ist es, den Festgenommenen in die Lage zu versetzen, die Rechtmäßigkeit der Festnahme zu beurteilen und gegebenenfalls in Frage zu stellen, indem er von seinem durch Artikel 5 Absatz 4 MRK garantierten Recht auf Haftkontrolle Gebrauch macht. Auch über Änderungen der Haftgründe ist der Betroffene entsprechend zu informieren, um seine Verteidigung auf die neue Sachlage einstellen zu können. Die Unterrichtung hat sich nicht nur auf die Bekanntgabe der gesetzlichen Grundlage der Festnahme zu beschränken, sondern sie muß auch die tatbeständlichen Umstände erkennen lassen, die für die Rechtmäßigkeit der Haft ausschlaggebend sind.

Die Angemessenheit der Dauer der Untersuchungshaft wird vom Europäischen Gerichtshof jeweils nach den besonderen Umständen des Einzelfalles beurteilt. Eine absolute Begrenzung der Untersuchungshaft läßt sich aus den Entscheidungen des Gerichtshofes nicht ableiten.

Maßgebend ist, ob die in den Entscheidungen der nationalen Gerichte genannten Gründe für die Notwendigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft bei Berücksichtigung des im Zeitpunkt dieser Entscheidung feststehenden Sachverhalts und auch der vom Beschwerdeführer zur Begründung seiner Haftbeschwerde vorgetragenen und erwiesenen Umstände gerechtfertigt erscheinen. Das Prinzip der Unschuldsvermutung darf durch die Dauer der Untersuchungshaft nicht dadurch ausgehöhlt werden, daß sie einer vorgezogenen Strafvollstreckung gleichkommt. Daher werden die Haftgründe im Verlauf der Zeit im Verhältnis zum Recht auf Freiheit weniger gewichtig. So ist Fluchtgefahr nicht allein mit der Schwere der Strafe zu begründen, die der Beschwerdeführer zu erwarten hat, vielmehr werden insbesondere die Bindungen des Betroffenen zu dem Land, in dem das Strafverfahren anhängig ist, berücksichtigt. Diese Bindungen ergeben sich unter anderem aus der familiären, beruflichen und vermögensrechtlichen Situation des Untersuchungshäftlings. Der Gerichtshof berücksichtigt bei seinen Entscheidungen über die Angemessenheit der Dauer der Untersuchungshaft auch die Schwierigkeit der aufzuklärenden Strafsache, das Verhalten des Beschwerdeführers und die Art und Weise der Bearbeitung des Falles durch die nationalen Justizbehörden.

Nach den Erfahrungen der österreichischen Bundesregierung legt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei der Beurteilung der Angemessenheit der Dauer der Untersuchungshaft im Verhältnis zu den Justizbehörden der Mitgliedstaaten relativ strenge Maßstäbe an.

Zu Punkt 3:

Die Vorbereitung der öffentlichen Klage (hiez zu zählt das Ermittlungsverfahren) ist als Teil des ordentlichen Verfahrens im ersten Rechtszug anzusehen. Über den konkreten Zeitpunkt der möglichen Erhebung der öffentlichen Klage konnte die Staatsanwaltschaft München aufgrund des besonderen Umfangs sowie der Schwierigkeit der Ermittlungen keine Auskunft geben.

Zu Punkt 5:

Deutschland hat die Erklärung nach Artikel 25 MRK abgegeben, sodaß nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens durch eine Individualbeschwerde die Konventionsgemäßheit des Vorgehens der deutschen Justizbehörden einer Überprüfung unterzogen werden kann. Für die Übernahme der Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung Herrn Dvoraks aus Steuergeldern in einem Verfahren, das dieser allenfalls gegen die Bundesrepublik Deutschland anzustrengen beabsichtigt, besteht in Österreich keine Rechtsgrundlage.